Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 54 (1960)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werde. Und darumb was ir mir wider umb zu früntlicher meynung thun, wöllent dissem botten vollen gloubens uber antwurten und geben, der von mir luter bericht ist, wie er sölichs in disser uwer mesß anlegen und darumb kromen soll, den selben ich uch zu eren allen minen herren und gutten fründen erscheinen will. Und wöllent des gedichtes schriber verziehen, wan ich als geschwind bessern nit hab vermögen 1. Damitt ich mich thun uwer wysheit hoch bevelhen in uwerm dienst gantz ergeben. Datum jlentz Einsideln uff dornstag vor der heiligen drivaltigkeit tag anno domini etc. LXXXV.

Albrecht von Bonstetten dechan zun Einsideln.

REZENSIONEN - COMPTES RENDUS

Adolf W. Ziegler: Neue Studien zum ersten Klemensbrief. Manz Verlag München 1958, 144 S.

Der erste Klemensbrief ist in den letzten Jahren wegen seines Zeugnisses über den Tod der Apostel Petrus und Paulus in Rom sowie wegen des römischen Primatanspruches häufig behandelt worden. Zuletzt meldeten sich die Archaeologen und Philologen (R. van Cauwelaert, L. Sanders usw., von jenen, die sich mit den Ausgrabungen unter S. Peter befaßten, nicht zu sprechen), die von ihren Wissensgebieten her den für die Frühgeschichte der römischen Gemeinde so wichtigen Text beleuchteten. An diese Bemühungen, das Verständnis des Briefes von den Einflüssen des Hellenismus her zu vertiefen, knüpft Prof. Ziegler an. Die methodisch sehr sorgfältig geführten Untersuchungen des Ordinarius für alte Kirchengeschichte, Patrologie und Archaeologie an der Theologischen Fakultät München verlangen und verdienen mehr als eine Lektüre in der Diagonale. Um es gleich zu sagen, der kühne Versuch, zu dem so viel und breit behandelten Text etwas Neues und Besseres zu bieten, ist gelungen.

Prof. Ziegler schreibt nicht einen Kommentar im herkömmlichen Sinne. Er greift Einzelfragen heraus, die dem Bereich « Antike und Christentum » angehören. In meisterhafter Beherrschung der philologischen Analyse und der historischen Kritik tastet er die Probleme an seinem Texte ab, um zu neuen Einblicken zu kommen. Das 1. Kapitel « Korinth » geht den Beziehungen zwischen Geschichte und Kultur der christlichen (Briefe des Paulus) und heidnischen Stadt einerseits (die römische Kolonie, die mythische Vorzeit, die Isthmischen Spiele, Korinth und Delphi), dem Schreiben des römischen Klemens anderseits nach. Es folgt ein Abschnitt über die Sprache der Agonistik, die im Leben der Antike, vor allem Korinths, aber auch in der stoisch-kynischen Diatribe und daher auch in I Klem eine so auffallend

Dies dürfte sich auch darin zeigen, daß die Umlautzeichen sehr undeutlich bzw. flüchtig geschrieben sind.

große Rolle spielt. Hier und im folgenden Kapitel bringt der Verfasser seine berechtigte Kritik an Eggenbergers Deutung (staatspolitische Absichten des I Klem) unter. Im 3. Kapitel werden versöhnliche Haltung und Bejahung der Kaisermacht aus dem Zwecke des Briefes, Frieden zu stiften, und aus der Bibel erklärt. Die Untersuchung über « Offenbarung » zeigt die einzigartige Aufgeschlossenheit des Klemens all dem gegenüber, was die Antike für Offenbarung hielt, sei es das Alte und Neue Testament, sei es die Offenbarung Gottes im antiken, heidnischen Geschehen. Auffallend ist die Bedeutung des Prophetentums, im engeren und weiteren Sinne (5. Kap.). Klemens selbst weiß sich prophetisch begabt. Die Aufrührer von Korinth hingegen hält er nicht für Charismatiker. Der Streit in Korinth ist nicht eine Auseinandersetzung zwischen Charisma und Amt. Nicht weniger merkwürdig und für die meisten Leser überraschend ist die Verwendung der antiken Denkformen des Orakelwesens (Kap. 6). Im Abschnitt « Frauen », von denen in I Klem so oft die Rede ist, kann auf eine wörtliche Entsprechung zwischen Senekas Bearbeitung der Medea und 1 Klem. 54, 2 hingewiesen werden. Auch der Auswanderungsbefehl 1 Klem. 54, 1-3 ist antiken Vorstellungen entnommen (Kap. 8). Der Theologe liest mit spannender Erwartung das 9. Kapitel « Die Autoritäts- und Primatsfrage ». Nach vorsichtigem Unterscheiden und Abwägen sämtlicher Angaben kommt der Verfasser zum Schluß, daß Roms Vorgehen « wohl über das, was christliche Bruderliebe und Solidarität verlangen, hinausweist » (S. 114). Entscheidend ist für ihn die in Kap. 65, 1 sachlich vorhandene « Vollzugsmeldung » der Zeugen d. h. der römischen Abgesandten, die sich Klemens als Richter denke. Doch liege Klemens römischer Machtwille und römisches Autoritätsbewußtsein fern. Vor der Autorität Gottes, die hinter ihm steht, heiße ihn die Demut zurücktreten, verschwinden. Weder von einer Anspruchnahme noch von einer Begründung eines Primates könne die Rede sein (Ob sich letztere nicht in der Erwähnung der Apostelfürsten in Kap. 5 ankündet? Vgl. Ignatius Röm. 4, 3). Jedoch die einzelnen Tatsachen: Handeln aus Pflichtbewußtsein, Sprechen und Handeln in Stellvertretung göttlicher Autorität, Ausübung eines Richteramtes (1. Klem 65, 1), in Zusammenhang mit der Gesamtsituation des römischen Eingreifens in Korinth gebracht, führen zum «Schluß auf einen von prophetischer Autorität getragenen, rein religiösen Vorrang Roms, der in die Geschichte des römischen Primats gehört, als der besten Erklärung » (S. 122). In einem abschließenden Kapitel wird versucht, in einer auf die Spitze getriebenen Analyse die Vorgeschichte des Klemensbriefes aufzuhellen. Vor allem nach Kap. 39, 1 möchte der Verfasser eine Stellungnahme Roms vor der Abfassung des Briefes in Korinth annehmen, auf welche die Empörer mit Spott und Hohn geantwortet hätten. Könnte diese « Hypothese » (so nennt sie der Verfasser selbst) bewiesen werden, so würde sie den eben erwähnten « Primat » bestärken.

Am Schlusse des nicht sehr umfangreichen, aber inhaltschweren Buches weiß man sich bereichert. Der Klemens, der vor uns steht, ist nicht mehr der fast nur dem AT verpflichtete Judenchrist, wie man ihn bisweilen darstellte, sondern ein vom antiken Bildungsgut nicht weniger als von der jüdischen und christlichen Offenbarung zehrender, aufgeschlossener, lebensvoller

Schriftsteller, der « wahrscheinlich vom Heidentum gekommen ist ». « Im Briefe offenbart sich eine eigenartige Harmonie von Antike und Christentum, vielleicht ist es ein Idealtyp dieser Harmonie. »

Gewiß ist man versucht, an einzelnen Stellen die kritische Sonde anzusetzen, etwa an der Voraussetzung so vieler Kenntnisse in korinthischer Geschichte, Mythologie, Kultur von seiten des römischen Klemens; oder wenn auch der Eifersuchtsgedanke aus der Agonistik her erklärt wird (S. 30); oder wenn es S. 94 heißt: «Soviel wie sicher ist, daß Klem. (54, 2) eine Stelle aus der lateinischen Fassung der Medea-Sage literarisch verwendet hat. es ist das discedo-exeo des Seneka» (Ciceros Worte in Pro Mil. 93 : « ego cedam atque abibo », zeigen, daß es sich um eine verbreitete Wendung handelt, und die wörtliche Übereinstimmung könnte ein Zufall sein, vielleicht einer gemeinsamen griechischen Quelle entstammen); oder wenn im letzten Kapitel das Perfekt: « Etwas spät haben wir uns, meinen wir, euch zugewandt » (1, 1) von, der Abfassung des Briefes längere Zeit vorausgegangenen Schritten gedeutet wird und nicht aus dem Briefstil oder von den unmittelbaren Vorbereitungen der mit dem Schreiben nach Korinth beorderten Gesandtschaft; oder wenn aus der großen Vertrautheit mit der antiken Kultur auf heidnische Herkunft geschlossen wird (ein Philo, ein Verfasser des 4. Makkabäerbuches und andere Juden der Diaspora waren nicht weniger vom Hellenismus beeinflußt). - Aber wenn man die jeweils folgenden Vorbehalte und Einschränkungen des Verfassers liest, so wird man sich gewahr, daß diesen das Bewußtsein der Grenzen zwischen Gewißheit und verlockender Hypothese nie verläßt. Bisweilen scheint seine Vorsicht sogar übertrieben. In menschlichen Handlungen muß uns oft ein Indizienbeweis mit seiner beschränkten Sicherheit genügen. Auch eine gut begründete Hypothese kann Licht auf einen Text werfen. Vorsichtiges Abtasten und maßvolles Urteil verbinden sich bei Prof. Ziegler mit persönlichem Kombinationsvermögen und scharfsinniger Beobachtungsgabe, vor allem mit einer beneidenswerten Kenntnis der antiken Sprachen und Literatur. Nicht bloß der Patrologe, Kirchenhistoriker und Religionsgeschichtler, sondern auch der Exeget wird mit Nutzen zu diesem Buche greifen. O. Perler.

Dom Patrice Cousin OSB, Précis d'histoire monastique. Collection « La vie de l'Eglise », Bloud et Gay, 594 pages.

Ce livre, dont l'imprimatur porte la date de 1956, ne nous a été envoyé qu'en 1959. Ce n'est pas, comme le titre pourrait le faire croire, une histoire de l'ensemble des ordres religieux. L'auteur s'explique dans l'Avant-propos : « Les moines ne sont pas seulement des religieux, voués à Dieu par les trois vœux classiques ... Ils se sont retirés volontairement du monde pour vaquer principalement à la contemplation divine. En conséquence, le monachisme n'inclut pas parmi ses membres les religieux des ordres mendiants fondés au moyen âge : franciscains, dominicains, carmes et augustins. Bien qu'ayant gardé la vie de communauté et l'obligation (de principe) de l'office choral, leur activité extérieure, vouée aux tâches apostoliques, les oblige à vivre dans le monde : ils sont religieux, ils ne sont pas moines » (p. 24). Des ordres qui ont apparu après le XIIIe siècle, il ne sera donc pas non plus question dans le livre

de dom Cousin. Par contre, il nous parle du monachisme à ses débuts, sous sa triple forme anachorétique, cénobitique et basilienne, en Asie Mineure, en Palestine, en Syrie, à Constantinople; puis il passe à l'occident: Italie, Afrique du Nord, Gaule. Vient ensuite saint Benoît: sa personnalité et sa règle, la réforme de saint Benoît d'Aniane, la congrégation clunisienne, les cisterciens. Après la décadence de l'ordre monastique à la fin du moyen âge, l'auteur nous entretient de son relèvement, des nouvelles congrégations créées dans la famille bénédictine depuis le XVe siècle jusqu'à nos jours. Enfin trois pages sont consacrées aux chartreux « qui, tout en ayant peu subi l'influence bénédictine (à la p. 145, ont dit plutôt le contraire) sont des moines authentiques ».

« Il n'existe point... d'histoire d'ensemble de l'ordre monastique qui soit autre chose que des considérations littéraires ou édifiantes » écrit, en tête de la Préface, M. Jarry, le directeur de la nouvelle collection « La vie de l'Eglise », dont c'est ici le premier volume. Plus justement, dom Cousin cite les noms de ses prédécesseurs : dom Henri Leclercq, dom Berlière et surtout dom Philibert Schmitz, « le maître inconstesté de l'histoire monastique d'Occident » (p. 26). Humblement, c'est à ce dernier que renvoie notre auteur, qui trop modestement ne reconnaît à son Précis qu'une valeur de haute vulgarisation. En réalité, s'il reprend les sujets traités avant lui, il les complète, poursuivant l'histoire de l'ordre bénédictin jusque dans ses plus petites ramifications et sa complète expansion géographique. Ce qui fait surtout la valeur de son livre, ce sont les renseignements bibliographiques dont il fait suivre chacun de ses chapitres : publications de sources, de textes, ouvrages - les uns encore en préparation – traitant d'un point particulier. Il ne pouvait naturellement être question d'accumuler ces notes au bas des pages, qui en eussent été surchargées; mais la solution adoptée, peut-être d'ailleurs la seule possible, entraîne, du point de vue typographique, une sorte de dualisme : les pages consacrées aux grandes lignes du monachisme bénédictin sont entrecoupées de celles, en nombre approximativement égal et présentées en caractères plus fins, qui traitent d'un point de détail ou qui sont consacrées à un personnage, à un monastère. Il y a, en d'autres termes, comme deux livres dans celui de Dom Cousin: l'histoire de ce qu'il appelle l'ordre monastique, où sont caractérisées de main de maître les tendances diverses des fondateurs et des institutions, comme aussi ce qui les différencie les unes des autres ; et d'autre part ces renseignements particuliers, tels que ceux que l'on cherche dans un dictionnaire, mais qui proviennent ici d'une équipe qui travaille de première main et qui accompagne ces notices de l'indication des études récentes parues sur le sujet, travaux sur lesquels est portée, brièvement mais fermement, une appréciation. Le tout se termine par un certain nombre de cartes illustrant, du moins pour la France, l'extension du monachisme à travers les siècles.

« Peut-être, ami lecteur, écrit dom Cousin, décèleras-tu dans ce manuel des inexactitudes et des omissions. Ne crains pas d'en avertir l'auteur. » Répondant à cette invitation, voici deux petites remarques concernant la Suisse. P. 18, c'est le P. Räber, bénédictin d'Einsiedeln, qui a entrepris la traduction allemande de l'Histoire de l'Ordre de saint Benoît de dom Schmitz. P. 215: Le roi Sigismond, en 515, n'a pas fondé la basilique, mais le monastère d'Agaune, élevant une nouvelle église, pour remplacer celle qu'avait

construite l'évêque Théodore dans la deuxième moitié du IVe siècle. L'auteur s'exprime par contre exactement sur le même sujet aux pages 121 et 129.

L. WAEBER.

Paul Rabikauskas S. J.: Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae edita a Facultate Historiae Ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana, vol. XX), Roma, Pont. Univ. Gregoriana, 1958, xiv-255 S.

Eine Studie über die Anfänge des Brauches, gleichnamige Päpste durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden (Papstname und Ordnungszahl, in: Röm. Quartalschr. 51, 1956, 1-15), ließ ob seiner Vertrautheit mit der Papstdiplomatik von R. auf diesem Gebiet manches erwarten. Das vorliegende Buch Rs. ist aus seiner Dissertation erwachsen. Mit dem Titel « Römische Kuriale » entschied er sich für eine Benennung der päpstlichen Kanzleischrift, die sie von der Curialisca der neapolitanischen und anderen süditalienischen Kanzleien unterscheidet, dagegen dieselbe Schrift außerhalb der Papstkanzlei in Rom nicht ausschließt. Für diesen Namen spricht auch der im Mittelalter bekannte Ausdruck littera romana und die Benennung der Gesamtheit der päpstlichen Behörden als curia romana, wenn auch diese Bezeichnung sich erst ungefähr gleichzeitig mit dem Ende der Verwendung dieser Schrift durchsetzt. Eigentümlich sind dieser Schrift besonders die starke Tendenz zur Rundung der Buchstaben, die charakteristischen Formen von a, e, q und t, ferner die Ligatur ri und ti.

R. bemüht sich, die Herkunft dieser Schrift zu erklären, was bei dem Mangel an Originalmaterial sehr schwierig ist. Er schließt dabei an die Forschungen K. Brandis P. F. Kehrs und L. Schiaparellis an, gelangt aber über deren Ergebnisse erheblich hinaus, vor allem durch Heranziehung eines von B. Bischoff entdeckten Eintrags bzw. Federproben in einer Evangelienhandschrift der Stiftsbibliothek St. Gallen (Cod. 1394 p., 92). R. vermag durch Prüfung dieses Eintrags den Ergebnissen Schiaparellis erhöhte Sicherheit zu verleihen und das Aussehen der auf die römische Minuskelkursive zurückgehende Kuriale für das späte 7. und das 8. Jh. weitgehend zu rekonstruieren. Wie es scheint, setzt die Entwicklung im 7. Jh. mit der Tendenz zur Rundung und mit der Sonderform des q ein. Dazu treten im Laufe des 8. Jh. unter dem Einfluß der Rundungstendenz unter Steigerung des kalligraphischen Moments die anderen kurialen Schriftmerkmale, aber der Ausformungsprozeß erscheint auch im bekannten Fragment eines Briefes Hadrians I. an die Gesandten Karls d. Gr. vom Jahre 788 (JE 2462), dem ältesten im Original erhaltenen Schriftdenkmal aus der päpstlichen Kanzlei, noch nicht abgeschlossen, sondern erst im Privileg Paschalis' I. von 819 für Ravenna (JE 2551).

Hoffentlich schenkt uns R. auch noch eine Untersuchung des Zusammenhanges der vorkarolingischen Minuskel in Italien. Mit Recht stellt er den Einfluß der byzantinischen Kanzleischrift auf den allgemeinen Schriftcharakter fest und weist er auf die geschichtlichen Tatsachen hin, die für diesen Einfluß sprechen, so den Verkehr mit dem Kaiserhof, von dem man immer wieder Schreiben empfing, die griechischen Päpste und nicht zuletzt die vorherige Verwendung einer Reihe von Päpsten als Apokrisiare am Hofe

von Byzanz. Wie auch in den späteren Kapiteln stellt R. Entwicklung und Wandlung der römischen Kuriale im Zusammenhang mit der Geschichte des Papsttums und der kurialen Verwaltung und Kanzlei dar. So zeigt er, nachdem er sich im ersten Kapitel mit dem Namen, Begriff und der Herkunft der römischen Kuriale befaßt hat, im zweiten die Anfangsentwicklung dieser Schrift, und zwar in Verbindung mit dem Zeitgeschehen, charakterisiert durch die Steigerung der politischen Bedeutung des Papsttums, durch dessen politische Lösung von Byzanz, durch sein Bündnis mit der neuen fränkischen Großmacht und durch die Errichtung des Patrimoniums beati Petri.

Den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht die Kurie im 9. Jh. Mit dem Niedergang der päpstlichen Autorität läßt auch die Regelmäßigkeit und Sorgfalt in der Schrift nach. Daß sie in der Zeit der größten Erniedrigung des Papsttums nicht ganz verfällt, ist den Männern der Kanzlei zu danken, von denen die überlieferten Normen gehütet und weitergegeben werden. In den letzten Jahren des 10. Jh. versucht man wohl durch eine Verbesserung der Kalligraphie dem Niedergang der äußeren Schrifttechnik zu steuern, der Verfall ist jedoch nicht mehr aufzuhalten, denn jetzt gibt die päpstliche Kanzleischrift eine Reihe von eigenen Bestandteilen auf und ersetzt sie durch fremde Elemente, vor allem aus der Kapitalmajuskel und aus der diplomatischen Minuskel. Ja es häufen sich die Fälle, in denen Urkunden zur Gänze in der Minuskel geschrieben werden, manchmal sogar von Schreibern, die sonst gewöhnlich die Kuriale schreiben.

Da in der zweiten Hälfte des 11. Jh. die Kuriale kleiner und mehr auf Raumersparnis bedacht ist, wollte Kehr um 1050 den Beginn einer neuen Schriftperiode, der « jüngeren » Kuriale ansetzen. R. zeigt, daß von dem einen oder anderen neuen Element abgesehen um diese Zeit kein wesentlich neues Moment dazugekommen ist. Nach der unter Clemens II. und Leo IX. fast völlig unterbrochenen Schrifttradition, zeigt die von den städtischen Skriniaren weitergetragene Kurialschrift bis zum endgültigen Aufhören unter Calixtus II. im wesentlichen den gleichen Charakter. R. ersetzt die von Kehr aufgestellte Periodisierung in eine «ältere», «mittlere» und « jüngere » Kuriale durch seine Einteilung in die Perioden der « Anfangsentwicklung », der « Reife » und des « Verfalls ». Das Verdienst Kehrs, den Kampf zwischen römischer Kuriale und fränkischer Minuskel von den Kanzleiverhältnissen her zu erklären, bleibt auch heute noch bestehen, aber seine in der berühmten Abhandlung « Scrinium und Palatium » darüber hinausgehende Hypothese von zwei getrennten Schreibbüros wird, wie schon seinerzeit von R. Elze, jetzt auch von R. mit guten Gründen abgelehnt. Daß die Kuriale allmählich verfällt und uns seit 1123 überhaupt kein päpstliches Schriftstück mehr in dieser Schrift begegnet, hängt hier noch deutlicher als vorher mit der Zeitgeschichte und der Entwicklung der päpstlichen Kanzlei zusammen. Die Nachahmung der kaiserlichen Kanzlei, die Einsetzung fremder nichtrömischer Schreiber, die Bevorzugung von Klerikern gegenüber den römischen Stadtschreibern, die überdies während der nun einsetzenden Reisen der Päpste in Rom zurückblieben, das alles trägt zu dieser Wandlung bei. Der endgültige Übergang zur Minuskel hängt schließlich auch mit der neuen Stellung des Papsttums an der Spitze des Abendlandes zusammen, denn jetzt bedurfte es einer Schrift, die allen verständlich war.

Belegt wird dieser Entwicklungsprozeß in den beiden Schlußkapiteln. Hier werden auf Grund umfassender Materialkenntnis und genauester Beobachtung zunächst die Entwicklungsgeschichte eines jeden Buchstabens und jeder Ligatur dargestellt und durch Nachzeichnung verdeutlicht, dann die Abkürzungen, Interpunktionen ebenfalls an Hand nachgezeichneter Beispiele behandelt, nebst Bemerkungen über den Beschreibstoff und über die äußere Form der Originalurkunden. Anhang I bietet ein alphabetisches Verzeichnis der Silben- und Wortabkürzungen mit Angabe des Fundortes und der Dauer ihrer Verwendung, Anhang II ein chronologisches Verzeichnis aller in römischer Kuriale geschriebenen Originale und jener in anderer Schrift abgefaßten Originalschriftstücke, die für die Geschichte der Kuriale aufschlußreich sind und daher eingehender behandelt werden. Bei jeder Urkunde sind Datum, Empfänger, Aufbewahrungsort, Abbildung und Name des Schreibers angegeben. Insgesamt untersuchte R. von 186 Originalen 36, also fast ein Fünftel unmittelbar, nicht nur an Hand eines Facsimile. Ein chronologisches Verzeichnis der Schreiber aller hier erwähnten Urkunden bringt Anhang III, auf den noch Register aller zitierten Papsturkunden und aller vorkommenden Namen folgen. Daß kein einziges Facsimile beigegeben wurde, ist auf jeden Fall bedauerlich. R. betont unter Hinweis auf die hohen Druckkosten, daß im behandelten Zeitraum sozusagen für jede Schreiberhand irgendein Facsimile vorhanden sei. Er liefert auch weitgehend einen Ersatz durch seine Nachzeichnung.

Im Register der Papsturkunden wird J. L. 3714 von 967 April 15 versehentlich unter Johannes XII., im chronologischen Verzeichnis richtig unter Johannes XIII. angeführt. Auch in der Darstellung wird dieses Privileg versehentlich zweimal Johannes XII. zugeschrieben (S. 83 und 86, richtig dagegen Johannes XIII. S. 199 Anm. 1). Diese Urkunde ist nämlich besonders interessant, weil hier zum ersten Mal die Minuskelschrift in der Datierung erscheint und weil sie zu einer Zeit, da man sonst für Papsturkunden noch ausschließlich Papyrus verwendet, auf Pergament geschrieben ist. Vielleicht hat sich, neben einer Anzahl von manchmal störenden Druckfehlern, da und dort noch ein anderes Versehen eingeschlichen. Was bedeutet dies aber angesichts einer solchen Fülle an Material!

Das vorliegende Buch ist ein Beispiel, wie einem jungen Forscher schon mit seiner ersten größeren Arbeit ein großer Wurf gelungen ist. Und es ist durchaus begründet, daß man ihm die Betreuung der historischen Hilfswissenschaften an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom anvertraute. Sein Buch zählt ohne Zweifel zu den bedeutendsten Publikationen der letzten Zeit auf dem Gebiete der Paläographie und der Papstdiplomatik. Hoffentlich läßt ihm die Lehrtätigkeit genug Zeit, die jetzt paläographisch behandelten Papsturkunden auch noch diplomatisch näher zu untersuchen und sein angekündigtes Vorhaben einer besonderen Behandlung der Tätigkeit der päpstlichen Kanzleischreiber unter Berücksichtigung der römischen Privaturkunde auszuführen. R. ist wie derzeit wohl kein anderer dafür vorbereitet und zuständig.

Max Jörg Odenheimer: Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Rechtsgebiet. Ein Beitrag zur historischen Strukturanalyse der modernen kontinentaleuropäischen Rechtsordnung (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 46) Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1957, xII-165 S.

Wenn sich das Christentum an den ganzen Menschen wendet und alle Bereiche menschlichen Lebens zu durchdringen sucht, dann ist es nur logisch und selbstverständlich, daß es auch dessen rechtliche Beziehungen nachhaltig beeinflußt. Zu zeigen, wie christlicher Glaube und Kirche zur Bildung der modernen Rechtsordnung beigetragen haben, ist das Anliegen der vorliegenden Untersuchung. Sie geht von dem in den ersten Nachkriegsjahren wieder besonders brennend gewordenen, schon von Cicero diskutierten Problem des gesetzlichen Unrechts und des übergesetzlichen Rechts, der Antinomie zwischen Recht als Idee und Recht als Wirklichkeit aus und verfolgt die Entwicklung der Vorherrschaft des staatlichen oder obrigkeitlich gesetzten Rechts im Gegensatz zu den Rechtsordnungen, in denen der staatliche Gesetzgeber nicht den primären Ursprung der Rechtsnormen bildet und daher der angedeutete Widerspruch nicht in dem Ausmaß möglich 1st wie bei uns.

Diese auch anderswo anzutreffende Rechtsauffassung des « Traditionalismus » für die das Recht gut ist, wenn und weil es alt ist, stellt nach O. eine Hauptursache der Gesetzesfremdheit des germanisch-mittelalterlichen Rechts dar und bildet das germanische Grundelement gegenüber den antiken und christlichen Elementen der mittelalterlichen Rechtsanschauung. Für sie ist Recht das, was von den Vorfahren als Recht angesehen und überliefert wurde. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung des Tuns oder Denkens bildet also nicht die Autorität der Vernunft oder der Offenbarung, sondern allein die Autorität der Überlieferung. Das Recht wird nach dieser Auffassung nie gemacht, sondern ist für jede Generation immer schon da. Daher stellt sich auch nicht die Frage, welche Bedingungen eine Norm zu erfüllen hat, um als Rechtsnorm gelten zu können, sondern geht es für sie lediglich darum, wie und wo dieses Recht zu finden sei. Es wird entweder durch die im deutschen Recht ausgebildete Rechtsweisung, das Weistum, erkannt oder durch die in Frankreich entwickelte enquête par turbe, also von besonderen Zeugen, ermittelt oder schließlich in privaten Rechtsbüchern (z. B. Sachsenspiegel, französ. coutumiers) gefunden, denen freilich bereits fremdes Rechtsdenken beigemischt ist. Die mächtigste Stütze für das traditionelle Rechtsdenken sieht O. im Feudalismus, der für die « Zersetzung der Staatsgewalt » verantwortlich gemacht wird. Die feudalen Mächte hatten ein politisches und finanzielles Interesse daran, durch Herrschaftsverträge und Standesprivilegien eine Beschränkung ihrer Rechte durch eine zentrale königliche Gesetzgebung zu verhindern. Der Feudalismus sucht wie der Traditionalismus die Entwicklung des gesetzten Rechtes zu hemmen. Neben diese beiden auf die strukturelle Eigenart der mittelalterlichen Rechtsordnung zurückgehenden Elemente tritt vor der Erfindung der Buchdruckerkunst noch die technische Schwierigkeit der Gesetzespublikation, die überwunden werden mußte, um in Deutschland und Frankreich, auf die sich die Untersuchung räumlich im wesentlichen beschränkt, die Vorherrschaft des gesetzten Rechtes möglich zu machen.

Im II. Teil des Buches wird gezeigt, wie sich dem Traditionalismus gegenüber jene für den Aufbau unserer heutigen Rechtsordnung maßgebend gewordene Auffassung durchsetzt, für die das Recht etwas bewußt Geschaffenes und vom Träger der öffentlichen Gewalt Gesetztes ist. Während « dem traditionalistischen Bewußtsein das Recht gleichsam als etwas Naturgegebenes erscheint », sieht das Christentum im Recht « etwas nachträglich und künstlich Geschaffenes ». Die traditionalistische Rechtsanschauung wird durch ein dem christlichen Rechtsdenken immanentes naturrechtliches und gesetzgeberisches Prinzip zerstört. Die Annahme des Christentums durch die germanischen Völker mußte daher naturgemäß zu Einbrüchen in das bestehende Recht führen und den Boden für die obrigkeitliche Setzung neuen Rechtes vorbereiten, schon allein durch die Unterscheidung der consuetudines bonae, iustae et rationabiles von dem von ihr bekämpften Gegenteil, durch die Gottes- und Landfriedensbewegung und durch die Ketzergesetze.

Die Kirche förderte jedoch nicht nur auf diese Weise die Entwicklung des gesetzten Rechtes, sondern sie brachte auch selbst ein Rechtssystem hervor, das dem gesetzten Recht größte Bedeutung einräumt. Spielte das gesetzte Recht schon in der Kirche des Altertums, vor allem der nachkonstantinischen Zeit, eine überragende Rolle, so brachte es die Kirche im Kampfe gegen den Feudalismus in Form der Eigenkirche, der Simonie und der Entartung der Sendgerichtsbarkeit erneut zur Geltung. Zurückgreifend auf die statuta sanctorum patrum und die canonicae traditiones führte sie auf Grund des päpstlichen Gesetzgebungsprimates in der Zeit der Kirchenreform das kanonische Recht wissenschaftlich zur Entfaltung. Diesem kanonischen Recht konnte nach Ansicht Os. nur das römische Recht, dem kirchlichen Recht des Papstes nur das weltliche Recht des Kaisers gleichwertig gegenübertreten, was die « Zerstörung der mittelalterlichen Ordnung und die Grundlegung der Neuzeit nicht nur auf politischem, sondern auch auf rechtlichem Gebiet zur Folge hatte ». Denn der « Rückgriff auf das alte Recht mochte ja noch dem Geiste des mittelalterlichen Traditionalismus entsprungen sein, aber dessen wissenschaftliche Bearbeitung und der Ausbau der Gesetzgebungsprimate brachte doch auf die Dauer die Zerstörung der traditionalistischen Rechtsordnung zugunsten einer neuen völlig anders gearteten Rechtsstruktur, der nicht mehr das alte von den Vorfahren überkommene, sondern das obrigkeitlich gesetzte Recht den Stempel aufdrücken sollte ». Dazu trug auch noch das Eindringen der aristotelischen Staatslehre bei, wie O. bei der Untersuchung der antikurialen Publizistik vom 11. bis zum 14. Jh. feststellt. Von diesem aristotelischen Ansatz ausgehend beschränkt Marsilius v. Padua die Gesetzgebungsgewalt, die uns vorher in den Streitschriften als wesentliches Attribut der Staatsgewalt in der Hand des Königs begegnet, auf das Volk und macht damit den Herrscher zum Organ und Instrument des Volkswillens. Die weitere Entwicklung dieser in der unbeschränkten Volkssouveränität in Erscheinung tretende konstitutionelle Funktion des gesetzten Rechtes führt über die Konziliaristen des 15. und die Monarchomachen des 16. Jhs. zur modernen Staatslehre. Die tiefere Ursache für diese Entwicklung aber liegt nach O. im Kampf der weltlichen Mächte mit der Kurie als Antwort auf die « herausfordernde Wirkung des kanonischen Rechts » (p. 67 u. 77). Aus diesem Kampf sei der moderne Staatsgedanke und « die Gesetzgebungsbefugnis als wesentliches Attribut der souveränen Staatsgewalt » hervorgegangen. Dabei sei jedoch festzuhalten, daß die christlich-kirchliche Welt des Mittelalters nicht nur die Entstehung der strukturellen Vorherrschaft des gesetzten Rechtes entscheidend gefördert, sondern dieses auch an ein höheres Recht und bestimmte unverrückbare Grundsätze gebunden hatte. Die Frage nach der Art dieser Bindung des Gesetzgebers läßt der Vf. freilich offen.

Es ist O. dieser auf einer wahrhaft imponierenden Quellen- und Literaturkenntnis beruhenden, sorgfältigen Studie auch sonst keineswegs immer gelungen, zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen, aber er gibt viele wertvolle Anregungen, die ihn hoffentlich selbst zu weiteren Arbeiten in dieser Richtung veranlassen. Für eine umfassende Behandlung der Frage müßte man zeitlich und quellenmäßig doch noch weiter ausgreifen. Wenn es nämlich bei der Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche darum ging, dieses Vorgehen « in grundsätzlicher Weise theoretisch und juristisch zu rechtfertigen », dann darf man sich bei der Beurteilung beider Parteien nicht auf die Publizistik beschränken, sondern man müßte dafür unbedingt auch Vertreter des kanonischen und des römischen Rechts, die Dekretisten und Dekretalisten, sowie die Glossatoren und Postglossatoren heranziehen. Wie in jüngster Zeit H. Fichtenau (Monarchische Propaganda in Urkunden, in: Archivio paleogr. ital. NS II, 1956/57, 299-316 und Arenga: MIöG Erg. Bd. 18, 1957) sehr eindrucksvoll gezeigt hat, dürfte man auch nicht darauf verzichten, die Herrscherurkunden dem Inhalt wie der Formulierung nach ausgiebiger auszuwerten. Hier wären wohl auch ältere und vielleicht sogar noch eindringlichere Beispiele für den Widerstand des Feudalismus gegen das gesetzte Recht zu finden gewesen als die Reaktion des böhmischen Adels auf die Maiestas Carolina. Gerade von den Urkunden aus wäre es gewiß möglich, die Idee vom gesetzten Recht des Herrschers über das unter dem Einfluß des römischen Rechts ausgebildete Kaiserrecht hinaus auf das Königsrecht zurückzuführen, wenn auch die theokratische Auffassung vom Herrscheramt nicht übertrieben werden soll. Dann könnte wohl die ganze Entwicklung weniger als Abwehr der « Herausforderung durch das kanonische Recht » erscheinen, zumal man bis gegen die Mitte des 13. Jh. im Gegensatz zu der von O. vertretenen Auffassung (vgl. p. 42 u. 62) noch nicht die hierokratische Idee einer direkten politischen Gewalt des Papsttums, sondern einen Dualismus vertritt, der die souveränen Staaten in der höheren, von der Kirche geleiteten Gemeinschaft der Christianitas vereinte. Was die Entwicklung der konstitutionellen Funktion des gesetzten Rechtes betrifft, in der auch die konziliare Theorie eine wichtige Rolle spielt, so kann es unrichtig aufgefaßt werden, wenn behauptet wird, daß Marsilius v. Padua auf die « Entstehung » eingewirkt habe. Wir wissen heute nach den Forschungen von B. Tierney (Foundations of the Conciliar Theory, 1955), daß die konziliare Theorie viel älter ist und mit ihren Wurzeln ins 11. Jh. zurückreicht, daß sie ihre Ausbildung der Verbindung der dekretistischen Ekklesiologie des 12. Jh. mit der dekretalistischen Verwertung der Korporationslehre des 13. Jh. verdankt.

Was das Äußere der Darbietung betrifft, ist es schade, daß die überreichen, oft geradezu den Rahmen sprengenden Anmerkungen, aus denen manche Ausführungen vielleicht besser in den Text hätten übernommen werden können, erst hinter der Darstellung gebracht werden. Da man bei einer wissenschaftlichen Publikation dieser Art ohnedies nicht auf einen breiten Leserkreis Rücksicht nehmen muß, hätte sich die in diesem Falle besonders bedauerliche Erschwerung der Lektüre leicht vermeiden lassen. Alle diese kritischen Randbemerkungen zusammen sollen jedoch den Wert dieser den Durchschnitt weit überragenden Studie nicht herabmindern. Schon, daß sie gemacht werden können, zeigt die Bedeutung der wissenschaftlichen Leistung. Wäre hier Vollständigkeit erstrebt worden, hätte die Arbeit wohl noch nicht erscheinen können. So muß man dafür dankbar sein, daß das Bessere hier nicht der Feind des Guten war. Das hier Gebotene läßt von O. noch manch Wertvolles für die Rechtsgeschichte erwarten.

HEINRICH SCHMIDINGER.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von M. Kaser, W. Kunkel, K. S. Bader, H. Thieme, H. E. Feine, J. Heckel, H. Nottarp. Kanonistische Abteilung, Bd. 76, 428 S. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1959.

Der Band ist Johannes Heckel, der seit 1938 Mitherausgeber der kanonistischen Abteilung ist, zum 70. Geburtstag gewidmet und bringt eingangs eine Würdigung des verstorbenen Kirchen-, Staats- und Völkerrechtslehrers Godehard Josef Ebers aus der Feder von Nikolaus Grass. Ein über 100 seitiger Besprechungsteil liefert zahlreiche wertvolle Hinweise.

Der an der Schweiz. Kirchengeschichte interessierte Leser beachtet vor allem den Beitrag von RICHARD BÄUMLIN über « Die evangelische Kirche und der Staat in der Schweiz seit dem Kulturkampf ». Dieser Kulturkampf, während dem verschiedene Kantone Kirchengesetze erließen, die in erster Linie gegen das kanonische Recht im allgemeinen und die römische Hierarchie im besonderen gerichtet waren, bot dem Staate auch Anlaß, sein Verhältnis zur evangelischen Kirche zu bereinigen und das kirchenpolitische System, das sich schon früher herausbildete, zu konsolidieren. Unter dem Einfluß der Bundesverfassung von 1874 bildete sich ein kirchenpolitisches System, das « ganz im Zeichen des Einzelnen und seiner Freiheit » stand. Durch Carl Gareis und Philipp Zorn erhielt das kirchenpolitische System die ihm adäquate juristische Formulierung von seiten des deutschen Positivismus. Danach hat sich das Kirchenrecht in das staatliche Recht einzuordnen und gründet der öffentliche Status der Kirche ganz allgemein im staatlichen Recht. Bäumlin stellt nun trotzdem fest, daß dieses kulturkämpferische Recht für den Status der katholischen Kirche in der Schweiz immer weniger wirklich konstitutiv ist und «daß in der Schweiz auf längere Sicht gesehen nicht die katholische, sondern die evangelische Kirche die eigentlich Betroffene des Kulturkampfes blieb. In erster Linie gegen den Katholizismus geschmiedet, setzte sich das staatskirchenrechtliche System des Kulturkampfs auf die Dauer mehr gegenüber der evangelischen Kirche durch, die sich auf Jahrzehnte hinaus ihr Wesen vom Staat sagen lassen und eine weithin selbstverständlich bleibende staatliche Oberherrschaft über ihre Ordnung hinnehmen mußte ». (Vgl. neuerdings auch Eugen Isele, Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts, in: Ius et Lex, Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 563 ff.).

MARTIN HECKELS Beitrag « Autonomia und Pacis Compositio » zeigt die Deutung des bedeutsamen Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 in der Gegenreformation. Die römischkatholische Sicht des Religionsfriedens ist in den beiden Werken « Autonomia » (1586) des kaiserlichen Reichshofratssekretärs Andreas Erstenberger und « Pacis Compositio » (1629) der Jesuitenpatres Forer und Laymann niedergelegt. Heckel erläutert nach diesen Werken das Reichsrecht als Gegenstand des Religionsfriedens und die Bedeutung der Interpretation, die für die Entwicklung des Verfassungsrechts im 16. und 17. Jahrhundert von ganz besonderem Gewicht war, auch werden die Gegensätze der Verfassungsprinzipien im Frieden und in seiner Auslegung einander gegenüber gestellt. - In seinen « Grundfragen des ökumenischen Kirchenrechts» erkennt Hans Liermann, daß das ökumenische Kirchenrecht, das nur dienen soll, nicht aber herrschen, viele Züge des angelsächsischen common law trägt, das nach vielen Seiten hin schmiegsam ist im Gegensatz zu dem üblichen durch jus canonicum geprägten Kirchenrecht.

Und nun zum Mittelalter! Josef Semmler versucht in Studien zur Geschichte der königlichen monasteria, « Traditio und Königsschutz », die Klosterübergabe an den König (traditio) von der frühen Karolingerzeit bis zu Heinrich III. als Gesamterscheinung zu überschauen, wobei die Entwicklung in Frankreich nach dem Tode Karls des Dicken und in Italien, worüber die Arbeiten von Lesne (1926) und Grossi (1957) orientieren, ausgeschieden wird. Semmler stellt fest, daß Klostertraditionen erst mit der Herrschaft der Karolinger als Hausmeier und später als Könige einsetzen und daß seit 1045 in Deutschland kein monasterium durch Traditio bzw. Unterstellung unter den ausschließlichen königlichen Schutz in die Königsherrschaft mehr übergeht. – Ebenfalls der Rechtsgeschichte der Klöster gilt die Untersuchung zu den Privilegia libertatis der Klöster, die Wilhelm Schwarz unter dem Titel « Jurisdicio et Condicio » veröffentlicht.

Aus der Zeit Hugos des Großen (1049-1109) haben sich zwei Fassungen der Bräuche Clunys erhalten, wobei man nach dem Namen des jeweiligen Bearbeiters von dem Text des Bernhard und des Udalrich von Cluny spricht. Diese Consuetudines liefern allen Sparten der Geschichtsschreibung bedeutsame Auskünfte. Kassius Hallinger nimmt unter der Überschrift « Klunys Bräuche zur Zeit Hugos des Großen (1049 bis 1109) » Stellung zu den handschriftlichen Grundlagen und dem gegenseitigen Verhältnis der Redaktionen, wobei er auf die Diskrepanz zwischen den Handschriften und dem aus der Maurinerzeit stammenden Editionstext aufmerksam macht und die Priorität Bernhards nachweist.

Bleibt noch hinzuweisen auf die Miszelle von Volkert Pfaff « Zur Diskussion um den Ordo Censius II », in der die Frage nach dem Alter und der Herkunft des Kaiserkrönungsordo Censius II erneut aufgeworfen wird.

Louis Carlen.

Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. XLIV. Bd. 2. H. Mit Festgabe Herm. Rennefahrt. – Bern 1958. Lxv-701 S. mit Kartenbeilagen.

Dieser Band umfaßt zwei Teile: S. I-LXV und S. 1-124 stellen offenbar den üblichen Inhalt eines Heftes dar. Von S. 125 an stellt dieser Band dagegen die Festgabe für Professor Dr. Hermann Rennefahrt zu seinem 80. Geburtstag dar, gewidmet vom Historischen Verein des Kt. Bern und von seinen Freunden, 10. Dezember 1958.

Wer ist Prof. Dr. Hermann Rennefahrt?

Die Antwort gibt er uns selbst, denn der Jubilar veröffentlicht S. 1-124 eine Studie, der man vom hohen Alter des Verfassers nichts anmerkt : Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500). Dann folgt eine Laudatio von Prof. Dr. P. Liver (Bern), namens der Kollegen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, unterzeichnet namens des Historischen Vereins vom Präsidenten Georges Grosjean und dem Sekretär Hans Häberli. Der Rechtshistoriker und in den Dezennien dem Jubilaren etwa zu Paar gehende a. Prof. Dr. Hans Fehr schildert das Werk von Hermann Rennefahrt: Die Rechtsquellen; die Rechtsgeschichte; die Berner Handveste; Allgemeines; Monographien über bernisches Recht; die Volkskunde; modernes Recht; Rezensionen. - A. Straumann von der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern verdanken wir das Verzeichnis der Veröffentlichungen Hermann Rennefahrts bis 1957, auf S. 147-158 ist das Erstaunliche einer solchen Arbeitskraft zu lesen: Publikationen in Buchform, Aufsätze, Beiträge, Rezensionen, Nekrologe usw. Dann präsentieren u. a. die namhaftesten Rechtshistoriker ihre Gaben: Prof. Dr. Karl S. Bader, Zürich: Die städtische Einung im schweizerischen, insbesondere im aargauischen Recht; Prof. Dr. Alexander Beck, Bern: Romanistische Bemerkungen zu früheren bernischen Rechtsquellen (bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts); PD Dr. Ferdinand Elsener, jetzt Professor in Tübingen: Die juristischen Bücher in der Bibliothek des St. Galler Burgermeisters und Reformators Joachim von Watt, genannt Vadianus; Prof. Dr. François Gilliard, Morges: Le procès pénal dans le Pays de Vaud au XVIIe siècle; Prof. Dr. Rudolf Gmür, Münster in W.: Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees; PD Dr. Hans Rudolf Hagemann, Basel: Übertragungen und Nutzungsvorbehalt in alemannischen Formeln und Urkunden; PD Dr. Hans Herold Zürich: Die Salpetergewinnung in der Rechtsgeschichte; PD Dr. Hans Gustav Keller, Bern: Der « Große Kompromiß ». Die Lösung des bundesstaatlichen Problems durch die amerikanische Verfassunggebende Versammlung von 1787; Prof. Dr. Léon Kern, Bern: Notes pour servir à l'histoire du prieuré et du village de Villars-les-Moines; Prof. Dr. Guido Kisch, New York/Basel: Die Aequitaslehre des Marsilius von Padua; Prof. Dr.

Paul Kläui, Wallisellen ZH: Das Freigericht Nossikon bei Uster; Prof. Dr. Peter Liver, Bern: Rechte Gewere und Ersitzung. Bemerkungen und Erörterungen, im Anschluß an die Ausführungen in den vorangehenden Abhandlungen von Prof. Rennefahrt. Es folgen Dr. h. c. Robert Marti-Wehren, Bern: Die letzte Hinrichtung in Saanen; Regierungsrat Dr. Virgile Moine, Bern: De l'influence des idées françaises sur la constitution bernoise de 1831; Prof. Dr. E. F. J. Müller-Büchi, Freiburg: Der Schuldbann im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. Ue; † Prof. Dr. Werner Näf, Gümligen bei Bern: Die Eidgenössische Versammlung in Zürich (27. Dezember 1813 bis 11. Februar 1814). Eine Studie zum Problem föderativer Verfassung und Politik : Gabriello Patocchi, Bern: Appunti per una storia del primo Codice civile ticinese; Dr. W. H. Ruoff, Zürich-Bern: Der Blut- oder Malefizrat in Zürich von 1400 bis 1798; Dr. Bernhard Schmid, Bern: Forst und Forestis als Reichsgebiet; Prof. Dr. Hans Strahm, Bern: Ein englisch-schottischer Rechtscodex aus der Bibliothek Bongars; Prof. Dr. Hans Thieme, Freiburg i. Br.: Der Entwurf eines Basler Strafgesetzbuchs von 1812. Ein unbekanntes Werk von Peter Ochs; Prof. Dr. Jacob Wackernagel, Basel: Die Formen der staatenbündischen Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor 1848; Dr. Peter Walliser, Bern: Das Einlager der Bürgen im solothurnischen Recht. Für die Kirchengeschichte im eigentlichen Sinne, sei es für die allgemeine, sei es für die schweizerische oder lokale, fällt in diesen Publikationen wohl nicht sehr viel ab. Mehr dagegen für den an der Geschichte des Kirchenrechtes Interessierten, was der Leser bereits aus den Titeln merken wird. Wie das Kanzleirecht sich entwickelte, lesen wir am besten im Aufsatz des Jubilaren über das Urkundenwesen im Bernbiet selbst, da er den kirchlichen Kanzleien und denen, die sie bevölkerten, den Skribenten aller Titel und Grade, eine gründliche Aufmerksamkeit schenkt.

Der der Rechtsgeschichte Zugewandte wird nicht nur in den thematisch disparaten, in der Frage der Rechtsgeschichte aber doch einheitlichen Beiträgen Bereicherndes finden, sondern Freude empfinden, wie dem wissenschaftlichen und dann praktischen Einfluß der alten Schule des römischen und des kanonischen Rechtes in der Entwicklung des Abendlandes eine vielfach ungeahnte – vielleicht auch nicht gerne zugestandene – Bedeutung zukam, heute aber auf Grund einer internationalen Zusammenarbeit durchaus anerkannt und eingebaut wird.

Dem Jubilaren danken nicht nur seine eigentlichen Schüler, sondern alle, die je in seiner gutwollenden und gutherzigen, aber auch etwas strengen Beratung standen.

J. BIELANDER.

Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome, t. XXXI. Bruxelles-Rome, Academia Belgica, 1958. In-8°, 444 p.

Comme chaque année, le Bulletin de l'Institut historique belge de Rome permet à l'historien de l'Eglise une moisson abondante. L'enquête de L. Reekmans, La « dextrarum iunctio » dans l'iconographie romaine et paléochrétienne (p. 23 à 96, 42 ill.), reste à l'étage de la description. Elle suit donc l'évolution du geste, ou plutôt de son environnement, dans quelque 200 représentations, échelonnées entre l'époque républicaine et les environs de 600

p. Chr. Particulièrement significatives sont les figures de la Concorde (qui apparaît au second siècle p. Chr.) et de l'hyménée (un garçonnet). Le Christ couronnant, qui apparaît au IVe siècle, n'est pas substitué à la Concorde, comme on pourrait le croire. A. D'HAENENS, par deux études sur les déboires de l'abbaye Saint-Martin de Tournai au XIVe siècle, Les emprunts de Thierry de Parc, abbé de S. M. de T. (1326-1331) (p. 97-106) et Les relations de l'abbaye S. M. de T. avec la papauté au XIVe siècle (pp. 107-152), illustre par un cas circonstancié la ruine financière de tant d'institutions religieuses à partir du XIVe siècle, crise où la centralisation et la rigueur fiscale des papes d'Avignon ont joué un rôle décisif. Si l'évêque de Tournai n'avait progressivement perdu son pouvoir de contrôle sur les abbayes de son diocèse, tel qu'il l'avait encore en 1290, il n'aurait pas été nécessaire, pour échapper au désordre introduit par un abbé indigne, d'engager en Avignon de longs et coûteux procès, dont les séquelles pèseront lourdement sur l'avenir de la communauté. Ch. M. DE WITTE, dans une Note sur les plus anciens registres de brefs (p. 153-168), fournit sur ces registres une liste qui n'existe nulle part ailleurs. Il nie l'existence, au XVe siècle, et, par conséquent, la disparition ultérieure d'une vaste série de tels registres. Ce n'est qu'en 1467 que l'enregistrement des brefs a débuté, en liaison avec le développement du secrétaire domestique. W. Brulez parvient à enrichir, en particulier par l'édition de neuf Lettres commerciales de Daniel et Antoine van Bombergen à Antonio Grimani (1532-, 1543) (p. 169-206), ce que l'on savait du remarquable imprimeur hébraïque, le Florentin Daniel van Bombergen. Enfin L. CEYSSENS, dans Triest et les rigueurs romaines (p. 207-280), continue d'éclairer l'atmosphère politicoreligieuse à l'époque initiale du jansénisme, par l'analyse des malheurs de l'évêque de Gand, Antoine Triest, émule convaincu de Charles Borromée dans la réforme de ses clercs et de ses religieuses. Les possibilités d'intriguer dans la Rome des Pamphili et des Barberini étaient de nouveau telles qu'il suffit de deux prêtres brouillons et scandaleux, révoltés non seulement contre leur évêque, mais contre leurs communautés, pour mettre en échec les réformes les plus naturelles et faire infliger à l'évêque des démentis et des sanctions cruelles qui ne pouvaient que lui paraître injustes et le prédisposer à une fatale prise de position en faveur de Jansénius.

M. H. VICAIRE OP.

Paul-F. Geisendorf, L'Université de Genève 1559-1959. Quatre siècles d'histoire. Genève, Alex. Julien 1959, 305 pages.

M. le professeur Borgeaud avait fait paraître en 1900, 1909 et 1934, en trois gros volumes in-quarto d'un total de 1500 pages, une histoire de l'Université de Genève. A l'occasion du quatrième centenaire de cette institution, on a demandé à M. Geisendorf d'en tracer plus brièvement les grandes lignes. Il précise bien que son ouvrage n'est pas une publication officielle de l'université. Avec beaucoup de délicatesse, il déclare s'être borné à résumer le grand ouvrage de son prédecesseur, dont il reproduit entre guillemets de nombreux passages, son rôle à lui ayant consisté en particulier à compléter, pour la première moitié du XX^e siècle, l'œuvre de M. Borgeaud. Cela ne l'empêche pas d'apporter certains compléments nouveaux, comme aussi d'émettre des

opinions personnelles, (dont l'une ou l'autre appellerait, de notre point de vue, des réserves).

L'Académie fondée par Calvin n'était qu'une école de théologie, avec un certain enseignement de la philosophie et des lettres. Le droit n'est venu qu'ensuite, les sciences plus tard encore, la médecine seulement en 1775, et ce n'est qu'en 1872 que l'Académie est devenue une université.

M. Geisendorf présente les professeurs qui ont successivement occupé les chaires des diverses facultés; il indique leurs tendances, leurs mérites. Il s'arrête plus longuement aux plus célèbres d'entre eux : Calvin tout d'abord, dont il fait remarquer qu'il ne fut pas l'homme dur et entier, le dictateur qu'on a dit trop souvent. Théodore de Bèze - dont il fait un grand éloge et dont on n'a, dit-il, pas suffisamment relevé l'importance – élargit et développe l'œuvre de Calvin. Au XVIIIe siècle, parmi les professeurs les plus en vue, on rencontre Jean-Robert Chouet, Horace-Benedict de Saussure, Jean-Alphonse Turrettini, Marc-Antoine Pictet. En passant, l'auteur rencontre l'abbé Vuarin, curé de Genève, dont il souligne le caractère combatif ainsi que l'appui assez inattendu que lui accorda Napoléon, estimant que la calviniste Genève ne pouvait être que l'amie de l'Angleterre et qu'il importait par conséquent de soutenir la minorité catholique. Pellegrino Rossi vécut 18 ans à Genève et donna à l'université un enseignement qui fit sensation. Taine y professa en 1875-1876 un cours qui est devenu son livre sur l'Ancien régime et la Révolution française.

Les tables sont au nombre de deux. L'une est celle des planches, scènes ou portraits de la vie universitaire qui ornent le volume, l'autre renvoie aux pages où commencent chacun des dix-sept chapitres; mais comme ceux-ci ne sont désignés que par un chiffre romain, sans titre ou indication du contenu, une table des noms propres aurait rendu plus de services.

L. WAEBER.

Dora Fanny Rittmeyer: Hans Jakob Läublin, Goldschmied in Schaffhausen 1664-1730. Ein Künstler zur Zeit des Hochbarocks. Hrsg. von der Peyerschen Tobias Stimmer-Stiftung in Schaffhausen. Schaffhausen 1959. 112 S., 32 Tafeln mit 82 Abbildungen.

Dem berühmten Schaffhauser Goldschmied Hans Jakob Läublin hat Dora Fanny Rittmeyer, die wir von zahlreichen bedeutenden Publikationen zur schweizerischen Goldschmiedekunst her kennen, eine umfassende Monographie gewidmet. Auf vorbildliche Weise ist dieser gewichtige Beitrag zur einheimischen Barockforschung aus einer lebendigen Kunstanschauung und einer gründlichen Werk- und Quellenforschung heraus entstanden. In jahrelanger subtiler Forschungsarbeit ging die Verfasserin den Spuren Läublins nach und kann nun eine Vielfalt von neuen Erkenntnissen aus dem Leben und Schaffen dieses Meisters vorlegen.

Sehr einläßlich werden die Herkunft und die künstlerische Entwicklung Läublins aus den Quellen und anhand der stattlichen Zahl noch vorhandener Werke geschildert. Nachdem unser Meister bei seinem Vater Hans Jakob Läublin d. Ae. das Goldschmiedehandwerk erlernt hatte, dürfte er sich während der darauffolgenden Wanderjahre längere Zeit in der damaligen

Kunstmetropole Augsburg aufgehalten haben, bis schließlich im Jahre 1687 dem erst Dreiundzwanzigjährigen vom Schaffhauser Rat der Meistertitel verliehen wurde. Die große und dichte Reihe der erhaltenen Arbeiten setzt indessen erst 1694 ein.

In einem ausführlichen Katalog werden die gesicherten und zuweisbaren Werke des Meisters mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis beschrieben, wobei sich Quelleninterpretation und kritische Stilanalyse gegenseitig ergänzen. Dort wo archivalische Hinweise oder gar Beschau- und Meistermarken fehlen, gelangten die Methoden des Stilvergleichs zur Anwendung. Mit der berühmten Goldenen Monstranz in Solothurn wird die lange Werkreihe eröffnet. Kein anderer Kultgerättypus hat den künstlerischen Intentionen Läublins, der sich zeitlebens dem Formgeschmack des Hochbarocks verpflichtet fühlte, so sehr entsprochen wie gerade die Hostienmonstranz, die er in zahlreichen Varianten als prunkvolle, strahlenumsäumte Schaugefäße trefflich zu gestalten wußte. Ergänzungsweise hiezu entstand ein kleines wertvolles Sonderkapitel über die typologische Entwicklung der Monstranz seit ihren Anfängen. Außer jenen prachtfreudigen Strahlenmonstranzen fertigte Läublin für seine kirchlichen Auftraggeber mehrere ausgezeichnete reichverzierte Meßkelche. - Neben all diesen vorwiegend kunsthandwerklichen Arbeiten finden sich innerhalb des Oeuvres von Läublin auch ein paar bemerkenswerte Metallplastiken, wie etwa die silberne Solothurner Immakulatastatuette, der als Tafelzierde geschaffene Rüdenbecher in Zürich und die beiden kupfergetriebenen und feuervergoldeten Löwen am Zürcher Rathausportal. Die Vermutung, daß Läublins Schwager J. J. Schärrer, der bekannte und vielbeschäftigte Schaffhauser Stukkateur, hiefür Modelle hergestellt habe, liegt nahe. Offenbar betätigte sich unser Meister auch als geschickter Emailmaler, der seine Bildsujets vorwiegend zeitgenössischen Kupferstichen entlehnte.

Läublins Tätigkeit war außerordentlich umfangreich und ausgedehnt. Zu seinen wichtigsten Auftraggebern gehörten u. a. die Klöster Einsiedeln, Muri, Rheinau, St. Urban und Salem. Allem Anschein nach war er ein äußerst betriebsamer und vielgereister Geschäftsmann, der neben seiner großen Werkstatt noch einen blühenden Kunsthandel betrieb. Diese mehr merkantile Seite Läublins kann Rittmeyer durch mehrere kultur- und wirtschaftsgeschichtlich interessante Dokumente und Quellenzitate überzeugend belegen. Über Läublins Werkstattverhältnisse in Schaffhausen entwirft die Verfasserin ein buntfarbiges Bild. Schließlich werden auch rein technische Fragen, wie etwa die Stempelung der Arbeiten von Läublin, ausführlich erörtert. – Der Anhang der Monographie enthält eine Liste der Lebens- und Werkdaten des Meisters, ein umfängliches Literaturverzeichnis und handliche Register.

Diese sehr verdienstliche Forschungsarbeit D. F. Rittmeyers stellt für die Kenntnis unserer Kunst des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts einen grundlegenden Beitrag dar, indem hier erstmals die kunstgeschichtliche Bedeutung Hans Jakob Läublins – als eines Hauptmeisters der schweizerischen Goldschmiedekunst des Barocks – vollgültig erkannt und wissenschaftlich begründet wurde.

August Berz: Geschichte des Katechismus im Bistum Basel. Studia Friburgensia, hrsg. von H. O. Lüthy OP., NF 25, Freiburg/Schweiz 1959. xiv-259 S.

Der Verfasser hat ein wichtiges und bisher wenig beackertes Feld der Volksseelsorge für seine Dissertation gewählt. Seit *Thalhofers* « Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bei Deharbe » (1899) vergingen mehr als dreißig Jahre, bis die Forschung sich wieder eingehender dieses Stoffes bemächtigte.

Berz hat sich das Ziel gesetzt, « eine historische Untersuchung und keine Programmschrift » zu schreiben, angeregt vom trefflichen Wort Bischofs Sailers: « Dem Verbesserer des Katechismus soll es nicht fehlen an historischer Kenntnis von dem Guten, was schon geleistet ist, und von dem Mangelhaften, was einer Verbesserung bedarf » (S. 212). Auch in der Neuorientierung des katechetischen Unterrichts in jüngster Zeit, in seiner Umstellung « von der formalen zur materiellen Betrachtungsweise, von der Methodenlehre zum theologischen und religiösen Gehalt der Glaubensunterweisung » sieht der Verfasser eine Berechtigung für seine Zielsetzung.

Von Bischof Hatto (814-823) bis zur Gegenwart spannt sich die Untersuchung. Der erste Abschnitt erfaßt die katechetischen Schriften des alten Bistums Basel (bis 1828). Im Mittelalter beteiligten sich vor allem die Mönche am katechetischen Schrifttum. Berz wendet sich gegen das Schlagwort vom « großen katechetischen Vakuum »: « Wie dieser reiche Befund allein an Basler katechetischen Handschriften zeigt, darf man wohl kaum die religionspädagogische Situation beim Ausgang des Mittelalters als 'Das große katechetische Vakuum' ... bezeichnen » (S. 7). Im Umbruch zur Neuzeit wirkten humanistische Einflüsse. Peter von Andlau, Professor für kanonisches Recht an der Universität Basel, forderte für die Geistlichen «die Fähigkeit des Unterrichtens». Der bekannte elsässische Humanist und Jugendbildner Jakob Wimpfeling stellte die Basler Diözesanstatuten von 1503 zusammen, die auf religiöse Jugenderziehung dringen. Daran knüpfte der Leutpriester zu St. Theodor in Kleinbasel, Johann Ulrich Surgant, seine beachtenswerten katechetischen Forderungen. Schließlich weiß Berz noch von zwei Katechismen des Erasmus von Rotterdam. - Entscheidender Anstoß zu vermehrter katechetischer Unterweisung kam sodann vom Konzil von Trient, dem der tatkräftige Restaurator seiner Diözese, Jakob Christoph von Blarer mit vorbildlichem Eifer entsprach. Bis ins 18. Jahrhundert wurde in der Diözese Basel der Katechismus des Canisius verwendet; der erste Diözesankatechismus entstammte dem Bemühen des Bischofs Friedrich IV. von Wangen - von Geroldseck. Er beruhte auf der Textgestaltung des Wiener Normalkatechismus von 1777.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit den Katechismen der neuen Diözese Basel (von 1828 bis zur Gegenwart). Das Schwergewicht der Darstellung liegt auf den katechetischen Bemühungen der drei Bischöfe: J. A. Salzmann, Carl Arnold-Obrist, Eugen Lachat. Die Ausführungen des Verfassers sind in mancher Hinsicht beachtenswert: methodisch, weil die drei Bischöfe sich mehr denn je um die Anpassung der Textform an die Bildungsstufen der Jugend bekümmern; zeitgeschichtlich, weil der Ansturm des liberalen

Staatskirchentums sich auch der religiösen Jugenderziehung bemächtigt; geistesgeschichtlich, weil die kirchlichen Oberhirten auch im Religionsunterricht sich des rationalistischen Zeitgeistes zu erwehren haben. Dem Kirchenhistoriker bietet dieser Abschnitt wertvolle Einsichten.

Die Studie von Berz schöpft aus gründlicher Kenntnis der Quellen und einschlägigen Literatur. Sie bestätigt, was Jungmann in seinem Abriß der Katechismusgeschichte feststellte, «daß nämlich die Diözese Basel eine eigene Katechismusüberlieferung besitzt» (S. 210). Die geistesgeschichtliche Situation der Schweiz prägt auch die Besonderheit der Katechismusgestaltung: offen für allseitige Einflüsse, eigenständig in der Bearbeitung. Eine kritische Bemerkung sei noch erlaubt: das Urteil des Verfassers über die zögernde Haltung von Bischof Salzmann gegenüber den Machenschaften der Diözesanstände scheint mir zu milde.

Theophil Graf.

HINWEISE

P. Gebhard Spahr, Die Reform im Kloster St. Gallen I: 1417-1442, II: 1442-1457 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung H. 75 u. 76, 1957-58, 68-62 S.) vermittelt wertvollen Einblick in bedeutsame Vorgänge in der Abtei St. Gallen. Nach einem auffallenden Niedergang des Konvents, der 1411 nur noch zwei Mönche zählte, setzten unter Egolf Blarer, einem Mönch aus St. Blasien, die ersten bedeutsamen Reformbestrebungen ein. Nachdem Blarer 1429 von der Abtei endlich Besitz genommen hatte, ließ er um 1430 Konventualen aus dem hessischen Hersfeld kommen, denen die wichtigsten Ämter übertragen wurden. Die Reform erfolgte gemäß den Forderungen der Benediktina und den Beschlüssen der Provinzialkapitel, doch war sie teilweise mit der Einführung von Hersfelder Bräuchen verbunden. Sp. vermag indessen auch Spuren anderer Bräuche namentlich in der Liturgie nachzuweisen (I, 31 ff.) und wertet dabei verschiedene Codices der St. Galler Stiftsbibliothek aus. Zwischen 1432-1436 kam es zu inneren Auseinandersetzungen, in die etliche Visitatoren eingriffen. Der Rezeß der wichtigsten Visitation von 1435 ist erhalten. Trotz allen Schwierigkeiten setzte sich der Abt durch, u. a. weil er für eine wirtschaftliche Gesundung der Abtei wirksame Maßnahmen traf. Er entschloß sich schließlich zur Einführung einer neuen Observanz, der Bräuche von Kastl, seit 1380 Mittelpunkt einer segensreichen Reform. Dieser Übergang vollzog sich ohne wesentliche Störungen. Aus Cod. 928 erbringt Sp. eine verdankenswerte Erläuterung der Gewohnheiten von Kastl, wie sie in St. Gallen Geltung erhielten (Liturgie, Handarbeit). - Eine entscheidende Wende in den Geschicken der Abtei sollte nach der Wahl Abt Kaspars v. Landenberg eintreten, der auch die Reformbestrebungen in Italien kennen gelernt hatte. Subiaco schloß u. a. sogar die Seelsorge von Konventualen an inkorporierten Pfarreien aus. Abt Kaspar tat anfänglich manches für die Reform, was Sp. unter Berichtigung älterer Auffassungen, beruhend vor

allem auf dem irrigen Urteil Vadians, deutlich macht. Feststeht aber, daß die Führung der klösterlichen Wirtschaft und das ungünstige Verhältnis zur Stadt St. Gallen eine schwere Krise heraufbeschworen, die auch den Abschluß des Burg- und Landrechts und damit die folgenreiche Einflußnahme der eidgenössischen Schirmorte erklärt. Aus dem wechselvollen, ja dramatischen Kampf, den Sp. trefflich schildert, möchten wir um des grundsätzlichen Gehalts willen die besonders wichtige Eingabe der Vertreter St. Gallens hervorheben, eine Art Memorandum, in welchem die Berechtigung der weltlichen Herrschaft der Äbte mit aller Schärfe in Frage gezogen wurde (II, 20-23). Sp. beschließt seine Darstellung, die eine notwendige und bedeutsame Ergänzung zur Geschichte St. Gallens von Ehrenzeller bietet, mit einem Ausblick auf die Auswirkung der Reform, die 1457 endlich zu einer dauerhaften Regelung der inneren Verhältnisse führte. O. VASELLA.

Nicht unwichtig für die bernische Kirchengeschichte des Mittelalters ist die Studie von Paul Lachat, Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf und Heimiswil bis zur Reformation (S. A. aus «Burgdorfer Jahrbuch » 1960, 52 S.); denn sie klärt manche Probleme, die sich auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Pfarrei Burgdorf beziehen. Das gilt vornehmlich vom Patronatsrecht zu Oberburg. L. bietet sodann ein sorgfältig belegtes Verzeichnis der Kirchherren und Seelsorgegeistlichen zu Oberburg und Burgdorf, vorerst bis 1401, dem Jahr der kirchlichen Trennung der ursprünglichen Stadtkapelle von Burgdorf, dann von 1401 bis zur Reformation, wobei zu einzelnen Geistlichen wichtige urkundliche Nachrichten eingeordnet werden. Von den Pfarrern zu Burgdorf dürfen Petrus Huber 1475-76 als Besitzer etlicher Bücher (bei der Transkription des Textes S. 27 sollte es heißen: per circulum, nicht titulum anni, procuratori, nicht provisatori), Joh. Meyer 1491-99 wegen der langwierigen Auseinandersetzungen um die Pfründe, Magister Benedikt Steiner und Joh. Ros besonders genannt werden. Ros widerstand dem neuen Glauben, mußte aber dem Druck des Rates weichen. L. beschließt das Verzeichnis mit jenem der Kapläne der verschiedenen Altarstiftungen, zu denen auch die Geistlichen der Spitalkapelle und der ursprünglich selbständigen Pfarrkirche Heimiswil zu rechnen sind. Besonders vermerken möchten wir noch das Begehren der Erben des Stifters des Dreifaltigkeitsaltars, des Ratsherrn Berchtold Michel, auf Herausgabe des Stiftungsgutes nach Einführung der neuen Lehre, dem Folge gegeben wurde, mit dem für bernische Verhältnisse auffallenden Vorbehalt, daß die Stiftung restituiert werden müßte, sofern und sobald die Messe wiederhergestellt würde. O. VASELLA.

Astrik L. Gabriel, Leiter des Instituts für mittelalterliche Geschichte an der Universität Nre. Dame (Indiana), bietet zwei kleinere Beiträge zur Geschichte der Universität Paris. «Les étudiants étrangers à l'université de Paris au XVe s.» (SA. aus « Annales de l'université de Paris 1959, 24 S.) ist ein vor der Faculté des Lettres gehaltener Vortrag, der ihn als ausgezeichneten Kenner der einschlägigen Quellen zur Universitätsgeschichte ausweist, mit manchen eingestreuten Hinweisen auf die Geschichte anderer

Universitäten. G. vermittelt wertvolle statistische Angaben besonders über die Frequenz der englisch-deutschen Nation sowie über die Promotionen, betont u. a. auch, daß Paris für das Medizinstudium stärker besucht wurde als die italienischen Universitäten, und spricht überdies von den Druckern, den Tabernen und den Wohnverhältnissen für Studenten. Eine Ergänzung hiezu ist der Aufsatz « The Foundation of Johannes Hueven De Arnhem for the College of Sorbonne » (SA aus der Festschrift für John G. Kunstmann 1959, 12 S.), worin die Geschichte einer bisher kaum beachteten Stiftung einer Burse aufgeklärt wird. Joh. de Hueven, Dr. theol., wurde 1436 Prof. in Köln und starb als Kanonikus 1455, setzte laut Testament vom 23. Sept. 1452 u. a. ein bedeutendes Kapital aus für sechs Studenten aus Arnheim oder dem Geldernland für ein sechsjähriges Studium an der Sorbonne. Doch wurde das Stiftungskapital in der Folge seltsamerweise Paris nicht ausgerichtet, sondern durch die Exekutoren des Testaments Köln zugewendet. O. VASELLA.

P. Angelus Walz, Dominikaner an der jungen Universität Basel 1460-1515 (SA aus «Basler Zschr. f. Geschichte» 58/59, 1959, 139-153) gibt, gestützt vor allem auf die Matrikel und bisherige Forschungen, einen dankenswerten Überblick über die Beziehungen der Predigerbrüder zur Universität, wobei er Vereinzeltes richtigstellt und ergänzt. Wertvoll ist der Vergleich mit anderen Universitäten. Gab es in Basel nur 2 Ordinarien und 2 Dozenten, besuchten 1475-1523 mindestens 59 Dominikaner die Universität Heidelberg, die, wie man annehmen darf, zu promovieren gedachten; ganz zu schweigen davon, daß in Köln von 187 Theologieprofessoren während der Jahre 1388-1517 über ein Viertel, nämlich 54, diesem Orden angehörten. Unter den Dominikanern in Basel ragten zu Beginn des 16. Jh. der Gräzist Joh. Cono, ein gebürtiger Nürnberger, und Ambrosius Pelargus hervor, der sich um die Verteidigung des alten Glaubens, namentlich im Messestreit, verdient machte.

Herbert Grundmann, Landgraf Philipp von Hessen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 176, Jahrg. 63, H. 2. C. Bertelsmann Verlag Gütersloh 1959. 88 S.). - In dieser eindringlichen, nicht immer leicht lesbaren, aber gründlich belegten Untersuchung erörtert G. alle Gründe, die Philipp v. Hessen zur vorzeitigen Abreise von Augsburg veranlaßten. Er vermag auf Grund der knappen Briefe des Landgrafen an seine Gattin überzeugend nachzuweisen, daß Philipp seine Abreise schon lange vorher beschlossen und die Krankheit seiner Gattin zu diesem Zweck vorgeschützt hatte. Doch begnügt sich G. keineswegs mit dieser Feststellung, sondern er bespricht alle Händel und Pläne, die zur Erklärung des Verhaltens des Landgrafen in Betracht fallen könnten, wobei es an bemerkenswerten Berichtigungen älterer Auffassungen nicht fehlt. Wohl mit Recht erblickt G. im Bestreben Philipps, den vertriebenen Herzog v. Württemberg in sein Herzogtum zurückzuführen, wenn nötig mit Gewalt, das wichtigste Motiv seiner Politik, die selbstverständlich von der religiösen Frage nicht getrennt werden kann. Dies wird im Abschnitt über

Glaubensfrage und Bekenntnis ebenso deutlich, wie in den lesenswerten Ausführungen über die Unterredung des Landgrafen mit Karl V. Ein Hauptstück der Württemberger Frage bilden die Unterhandlungen Philipps mit Herzog Heinrich von Braunschweig, dem Schwager Herzog Ulrichs, die G. in jeder Hinsicht aufklärt. Die Abhandlung ist übrigens auch für die schweizerische Reformationsgeschichte von Bedeutung, weil aus ihr hervorgehen dürfte, weshalb die brieflichen Beziehungen Philipps zu Zwingli nach dem 15. März einen Unterbruch von beinahe einem halben Jahr erlitten. In dieser Zeit der Verhandlungen des Landgrafen mit Herzog Heinrich von Braunschweig und dem König von Dänemark trat der Tiroler Bauernführer Michael Gaismair mit Zwingli in Unterhandlungen. Er erschien in Zürich und wurde hier Bürger (vgl. m. Aufsatz, U. Zwingli u. Mich. Gaismair. Zs. f. schweiz. Gesch. 24 (1944) bes. 407-13). Es ist daher wohl denkbar, daß beide, Zwingli und Philipp, gleichzeitig, wenn auch in selbständigem Vorgehen ihre Bündnispläne auszuweiten versuchten. Jedenfalls möchte man annehmen, daß in den Rahmen der Vorbereitungen zur gewaltsamen Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs auch die Agitation Gaismairs einzuordnen ist. Im Anhang druckt G. sechs Briefe Philipps an seine Gattin sowie den Text der beiden Verträge mit Herzog Heinrich vom 3. April und 28. Juli 1530. Für manche Zitationen aus den Eidgen. Abschieden wäre wohl besser auf die aufschlußreicheren Texte der Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 4 (1941) zu verweisen. O. VASELLA.

Mit größter Befriedigung verweisen wir auf die so rasche Veröffentlichung des Registers zu den Protokollen des Konstanzer Domkapitels, die, wie man sich erinnern wird, in sechs Lieferungen erschienen und von 1487 bis 1526 reichen (Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487-1526. 7. Liefg.-Register, bearb. von Manfred Krebs. Sonderabdruck aus der Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 1959, 123 S.). Durch dieses unentbehrliche Hilfsmittel eröffnet M. Krebs erst recht den Zugang zu einer auch für die schweizerische Kirchengeschichte hervorragenden Quellenpublikation, zumal neben einem Ortsund Personenregister ein Wort- und Sachregister geboten wird, das selbst dem Kenner des Quellenstoffes nützlich sein dürfte. Ein auch nur flüchtiger Blick in das Register belehrt uns über den Reichtum an Nachrichten, die die Protokolle vermitteln. Man vergleiche etwa, von der natürlich besonders umfangreichen Rubrik Konstanz abgesehen, die Stichworte Basel, Buttisholz, Dießenhofen, Eidgenossen, Langrickenbach, Niederweningen, Ossingen, Schaffhausen, Thayngen, Zürich, und man wird den Wert des gebotenen Materials sofort erkennen. Da die Personennamen zumeist in die entsprechenden Ortsnamen eingeordnet wurden, ist zu beachten, daß einzelne Geistliche je nach den von ihnen versehenen Benefizien mehrfach erscheinen (vgl. z. B.: Cannstatt-Hans Armbroster). Man könnte sich fragen, ob es angebracht war, beim ungewöhnlich großen Umfang der zitierten Stellen, das Stichwort Hugo v. Landenberg aufzunehmen, und ob es nicht möglich gewesen wäre, sich auf die wirklich relevanten Stellen zu beschränken. Auf Grund des Registers erhält man übrigens einen guten Einblick in die bestehende Ämterorganisation (vgl. etwa 59 : Kurie). Die Lesarten der Namen dürfte zuverlässig sein (statt Schedeler ist Schodeler zu lesen, vgl. 78, und 8 unter Bremgarten). Man übersehe nicht, daß die Protokolle nicht nur für die Geschichte des Domkapitels bedeutsam sind, sondern selbst für die Geschichte kleinerer Pfarreien. Hoffen wir, daß diese Quellenpublikation bald in entsprechenden Studien ihre gebührende Auswertung finde! M. Krebs sei für seine so verdienstvolle Erschließung kirchengeschichtlicher Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte einmal mehr der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

P. Burkhart Schneider, Petrus Canisius. Briefe (320 S., Salzburg, Otto Müller Verlag 1959. Fr. 15.50). - Es handelt sich um eine Auswahl von Briefen des Heiligen in deutscher Übertragung, die Sch. in der Reihe: Wort und Antwort als Bd. 23 erscheinen ließ. Es ist selbstverständlich, daß sich eine solche Veröffentlichung rechtfertigt, nicht nur weil Sch. damit beabsichtigt, die Persönlichkeit des Heiligen einem breiteren Leserkreis nahezubringen. Vielmehr leitete ihn dabei auch die bekannte Erfahrung, daß es leider das Schicksal großangelegter Quellenausgaben bleibt, nur von einem kleinen Kreis von Forschern wirklich benützt zu werden und daher oft allgemein Bedeutsames gleichsam verschüttet bleibt. Das gilt irgendwie auch von den Epistolae und Acta, deren Bearbeitung wir dem bekannten Gelehrten Otto Braunsberger verdanken. Ihre Edition ist übrigens nicht abgeschlossen und es sei gleich gesagt, daß ein 9. Band in Aussicht genommen ist, der Nachträge und Ergänzungen bringen wird. Für diese Aufgabe dürfte wohl B. Sch. bestimmt sein. Seine große Sachkenntnis stellt er bereits hier unter Beweis. Das zeigt sich darin, daß er die Kunst meisterte, dieser ganzen Sammlung von 77 Briefen einen geschlossenen Charakter zu geben und sie in entsprechender Gliederung darzubieten, indem er 5 Gruppen von Briefen unterscheidet: Briefe an Mutter und Geschwister (67-113), an Obere und Mitbrüder (117-178), dann jene Schreiben, in denen das große Thema der kirchlichen Reform in Deutschland erörtert wird, wobei auch das bedeutende Gutachten von Canisius einbezogen wird (181-229, 201 ff.), worauf die Briefe folgen, die die psychologische Kunst der Seelenführung ins Licht rücken, und einige Schreiben der letzten Lebensjahre aus Freiburg, verfaßt in den Jahren 1590-96, die uns die abgeklärte Haltung des Heiligen zeigen. Die Übertragung konnte begreiflicherweise sich nicht allzu enge an die lateinische Vorlage halten, ist aber u. E. zuverlässig und sachlich treu. (Den Titel: Paternität in der Anrede halten wir für unschön, vgl. 294). Was indessen dem Buch seinen besonderen Wert auch für den Historiker verleiht, ist die knappe Biographie des Heiligen, die Sch. vorausschickt. Sie ist kenntnisreich, sachlich und wohlabgewogen im Urteil und vermittelt zufolge zahlreicher literarischer Hinweise schon hier einen ausgezeichneten Einblick in die neuere Forschung, von der kurzen Einführung in die Literatur und Quellen, mit welcher Sch. den Band beschließt, ganz abgesehen. Unnötig zu sagen, daß der kundige Leser auf diese Weise auch auf manche strittige oder offene Probleme aufmerksam gemacht wird. Nicht vergessen sei das Sachund Personenregister, das die Benutzung wesentlich erleichtert.

O. VASELLA.

Lucien Cramer: La Seigneurie de Genève et la Maison de Savoie de 1559 à 1593. T. IV La Guerre de 1589 à 1593 par Alain Dufour. Genève, A. Jullien 1958 XVI-264 p. Fr. 25.

L'auteur des trois premiers volumes de cette histoire, M. L. Cramer, mort en 1953, avait confié la rédaction de ce Tome IV à M. Alain Dufour, et celui-ci, complétant par des recherches aux archives de Turin et de Genève, les matériaux qui lui avaient été remis, put encore présenter à son prédecesseur l'ébauche du début tout au moins de son travail.

Dans cette dernière partie du conflit qui mit aux prises Charles-Emmanuel de Savoie et la ville de Genève, c'est cette dernière qui prend l'initiative des hostilités. La lutte était suivie, du dehors, par des personnages qui n'y assistaient pas simplement en spectateurs. Le roi de France faisait remarquer aux Bernois qu'en combattant avec Genève ils auraient la possibilité de reconquérir le Pays de Gex et le Chablais. De son côté Philippe II ainsi que le Nonce eussent souhaité voir les cantons catholiques prêter main fort au duc qui, lui, escomptait reprendre le Pays de Vaud après avoir occupé Genève. De fait les Bernois réussirent à s'emparer à nouveau du Chablais, après quoi, soucieux de demeurer en bon termes avec le duc et avec l'Espagne, ils acceptèrent le traité de Nyon, ce qui les fit taxer de traîtres, accusation qui les contraignit à se rétracter.

L'auteur souligne que cette campagne fut tout autant une guerre de religion qu'une affaire politique et il n'a probablement pas tort de dire que, lors des massacres perpétrés par les Espagnols dans le Pays de Gex, massacres qui coutèrent la vie à de nombreux Genevois, le motif religieux n'aura pas été étranger, comme il le fut d'ailleurs aussi de la part des Genevois qui, à l'occasion de la prise de Cruseille, passèrent par le fil de l'épée des Espagnols qui s'étaient barricadés dans une maison.

Le mérite de M. Dufour est d'avoir dressé un tableau détaillé et précis de ces luttes et de les avoir placées, à l'exemple de son prédécesseur, dans leur « contexte européen », soit dans un cadre « trop souvent ignoré jusqu'ici par l'historiographie genevoise ».

L. WAEBER.

P. Rupert Amschwand, Constantin Siegwart als Sonderbundsflüchtling in Gries 1847 (SA « Der Schlern » 32, 1958, 339-348) druckt aus der von Siegwart verfaßten Geschichte seiner Familie den gut kommentierten Text, worin Siegwart seine während eines sechstägigen Aufenthalts im Kloster Gries gehabten Begegnungen mit dem Abt, Konventualen und anderen Persönlichkeiten anschaulich schildert. Die Charakteristik der stigmatisierten Jungfrau Maria von Mörl in Kaltern, die er zweimal besuchte, das zweite Mal mit P. Roh, P. Frei, General J. U. v. Salis-Soglio und Regierungsrat K. Em. Müller, verrät die starke Religiosität Siegwart in ihrer besonderen Eigenart. Die Beschreibung der Erscheinungen Marias von Mörl ist recht bemerkenswert. P. Rupert stellt übrigens auch die Veröffentlichung von 17 Briefen Siegwarts an Abt Adalbert Regli in nahe Aussicht.

Derselbe Gelehrte teilt vierzehn « Briefe des Bischofs Andreas Räss an Friedrich Hurter » aus den Jahren 1837-1851 mit (Archives de l'Eglise d'Alsace 25, 1958, 221-227). Sie sind vor allem für die Persönlichkeit des

bedeutenden Bischofs von Bedeutung, beleuchten manche persönliche Beziehungen, auch publizistische Pläne (u. a. einer Sonderpublikation aus « Der Katholik »), aber auch die Bemühungen um eine Intervention Frankreichs in der Sonderbundsfrage. Hurter gedachte nach Paris zu reisen.

O. VASELLA.

P. Ansfrid Hinder, Wettersorge-Wettersegen (64 S., Verlag St. Wendelinswerk Einsiedeln o. J.) erhebt zwar keine eigentlichen wissenschaftlichen Ansprüche und wendet sich belehrend an breitere Kreise, bietet aber, neben praktischen Winken bei Unwetter und einer auch für persönlichen Gebrauch nützlichen Zusammenstellung oft wenig bekannter Gebete gegen Unwetter, wertvolle Hinweise auf das Vorkommen religiösen Brauchtums in schweizerischen Dörfern in älterer und neuerer Zeit (Hagel-Rosenkränze, Stoßgebete, Hagel-Messen, Bibel-Lesen im reformierten Berner Aargau, Wetter-Heilige, Wetterläuten, Agathabrot, Palmenweihe u. ä. m.). O. VASELLA.

NACHRUF

† DR. ALFRED HARTMANN (1883-1960)

Wenn die Universität Basel demnächst ihre Fünfhundertjahrfeier begehen wird, dürfte mancher Teilnehmer eines Mannes gedenken, der das geistige Erbe der Universität und damit auch der Stadt wie kaum ein anderer so eindrucksvoll aufleben ließ. Dieser Mann ist Dr. Alfred Hartmann, der am 26. Januar 1960 unerwartet früh in Basel verschied. Wohl hatte der am 4. April 1883 Geborene eine nach üblichem Maß beträchtliche Spanne des Lebens durchschritten und eine ungewöhnliche Ernte seines vielseitigen Schaffens geborgen. Doch hatte er in seinem Forschungseifer noch längst nicht innegehalten.

Hartmann, der in seiner bescheidenen Art in sich kaum den Drang fühlte, nach außen mehr als sachlich geboten war, hervorzutreten, war ein Gelehrter, der, wie nur wenige in solcher Vollkommenheit, eine bewunderungswürdige Leistung vollbrachte. Bekanntlich verdanken wir ihm die mustergültige, in Umsicht und Sorgfalt schier unerreichte Bearbeitung der so anziehenden und ungemein aufschlußreichen Amerbach-Korrespondenz in fünf Bänden, die auch in ausländischen Fachkreisen ungeteilte Anerkennung fand. Als Editor könnte ihm, was Sachkenntnis und entsagungsvolle Hingabe an sein Werk betrifft, wohl nur der uns unvergeßliche Traugott Schieß an die Seite gestellt werden. Beide waren von Hause aus nicht Historiker, sondern klassische Philologen, beide daher zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders berufen, stellen doch die klassischen Korrespondenzen von Humanisten und Reformatoren gerade hinsichtlich des Sprachverständnisses hohe Anforderungen. Hartmann fand Ansporn und Vorbild vor allem in der prachtvollen Publikation der Erasmus-Briefe von P. S. und H. M. Allen, aber er gestaltete seine eigene Edition durchaus selbständig, kritisch und mit der